

Satzung

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Bayerischer Familienbildungsstätten e. V.

Gliederung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Ziel
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Auflösung
- § 10 Finanzen
- § 11 Salvatorische Klausel
- § 12 Verschwiegenheitspflicht

Um einen guten Lesefluss zu gewährleisten ist in diesem Schriftstück nur eine Anredeform verwendet. Die weibliche Form der Anrede beinhaltet immer auch den männlichen Teil.

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Bayerischer Familienbildungsstätten e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Ziel

Die LAG Bayerischer Familienbildungsstätten e. V. ist ein freiwilliger, überkonfessioneller Zusammenschluss von Familienbildungsstätten in Bayern und entsprechender Einrichtungen, die überwiegend Bildungsarbeit für Familien anbieten - siehe § 4 der Satzung - die sich als Einrichtungen der Erwachsenenbildung verstehen oder eine Förderung nach § 16 Abs. 2 KJHG/SGB VIII erhalten.

Ziele der LAG Bayerischer Familienbildungsstätten e. V. sind:

- Die Interessen der Familienbildungsstätten gegenüber der Politik und Verwaltung des Freistaates Bayern mit einer Stimme zu vertreten.
- Netzwerke zur Bündelung von Ressourcen im weit verzweigten Netz der Familienbildungsstätten in Bayern aufzubauen, damit Synergieeffekte zu erzielen und Kosten einzusparen.
- Zentraler Ansprechpartner für Familien, Verbände, Politiker/innen, Unternehmen und Behörden rund um die Arbeit der Familienbildungsstätten zu sein.
- An der Diskussion zum Thema gesamtkonzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Familien- und Erwachsenenbildung teilzunehmen.

- Die Angebotspalette im Bereich Familienbildung für Eltern, Kooperationspartner und Zuschussgeber übersichtlich zu machen.
- Familienbildungsstätten als Anlaufstellen für Eltern bekannt zu machen.

Dem Verein gehören Familienbildungsstätten an, die folgende sozialpädagogische Aufgaben haben: familien- und gesellschaftsorientierte Erwachsenenbildung und Bildungs- und Erziehungsangebote für Familienmitglieder, sowie Förderung und Durchführung familienbegleitender und familienunterstützender Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff) durch die Förderung von Bildung und Erziehung. Etwaige Überschüsse sind unmittelbar wieder für die Vereinszwecke zu verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der LAG Bayerischer Familienbildungsstätten e. V. sind Familienbildungsstätten und entsprechende Einrichtungen der Familienbildung, rechtsverbindlich vertreten durch eine Delegierte des Trägers, die Familienbildung auf Grundlage des § 16 Abs.2 KJHG / SGB VIII betreiben oder nach dem EbFöG gefördert werden, unabhängig von der Art der Trägerschaft.
2. Die Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft bemisst sich nach den in dieser Satzung festgelegten Qualitätsmerkmalen. s. Anhang.
3. Über mögliche Neuaufnahmen von Mitgliedern bzw. Ausschluss eines Mitglieds wegen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Nichteinhaltung der Qualitätsmerkmale, entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall muss die Einladung zur Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der konkreten Tagesordnungspunkte zugegangen sein.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 4.1 Austritt: Der Austritt muss schriftlich mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 4.2 Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, sofern ein wichtiger Grund gegeben ist. Dabei kommt es auf ein Verschulden des Mitgliedes nicht an. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bzw. dessen Delegierte bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe der LAG Bayerischer Familienbildungsstätten e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied entsendet eine Delegierte.
2. Die Mitgliederversammlung findet zwei-jährlich statt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn neben der ersten Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes und mindestens 50% der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl bzw. Neuwahl im Amt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand trotzdem beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von der Protokollantin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Weiteres s. Geschäftsordnung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Davon sollen mindestens zwei, Leiterinnen einer Familienbildungsstätte sein. Der Vorstand wählt eine Vorsitzende.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und die Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen geregelt sind.
3. Die Vorstände können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Alles Weitere regelt und beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung des Vorstandes bedarf keiner besonderen Form. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Der Vorstand überträgt die Führung der Geschäfte des Vereins einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat beratende Funktion. Darüber hinaus vertritt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer im Hinblick auf die ihr / ihm übertragenen Aufgaben den Verein.
6. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
7. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 10 Finanzen und Geschäftsjahr

1. Die LAG Bayerische Familienbildungsstätten e. V. kann zur Finanzierung ihrer Arbeit Zuschüsse und Spenden annehmen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Alle, die im Rahmen des Vereinswesens tätig werden oder auch sonst an Vereinsangelegenheiten beteiligt sind, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiterinnen sowie für die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

München, 14. Oktober 2009